

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00659 vom 10. Juli 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00659

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00659 du 10 juillet 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00659 del 10 luglio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen).

Bei Revisionsfällen, in denen die massgebende Änderung vor dem 1. Januar 2022 liegt, finden die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der bis 31. Dezember 2021 gültigen Fassung Anwendung. Liegt die massgebende Änderung nach dem 31. Dezember 2021, finden die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der ab 1. Januar 2022 gültigen Fassung Anwendung. Der Zeitpunkt der massgebenden Änderung bestimmt sich nach Art. 88a IVV (vgl. Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR], Rz. 9102; Urteil des Bundesgerichts 8C_658/2022 vom 30. Juni 2023).

Der Beschwerdeführer machte im April 2021 eine Verschlechterung geltend, womit - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Dreimonatsfrist - eine allfällige massgebende Änderung vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist. In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesene Rechtslage anzuwenden, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angewendet wird.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs.

2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die:

a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können;

b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und

c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs.

2 IVG).

E. 1.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von

Amtes

wegen

oder

auf

Gesuch

hin

für

die

Zukunft

entsprechend

erhöht,

herab gesetzt

oder

aufgehoben

(Art.

17

Abs.

1

ATSG).

Anlass

zur

Rentenrevision

gibt

jede

wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen.

Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes

revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand,

veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE

141

V

9 E.

2.3, 134

V

131

E.

3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE

144

I

28 E.

2.2, 130

V

343 E.

3.5, 117

V

198 E.

3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE

141

V

9

E.

2.3

mit

Hinweisen).

Weder

eine

im

Vergleich

zu

früheren

ärztlichen

Einschätzungen

ungleich

attestiertere

Arbeitsunfähigkeit

noch

eine

unterschiedliche

diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um

auf

einen

verbesserten

oder

verschlechterten

Gesundheitszustand

zu

schliessen;

notwendig ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil

des

Bundesgerichts

9C_135/2021

vom

27.

April

2021

E.

2.1

mit

Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE

141 V 9 E.

2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_144/2021 vom 27. Mai 2021 E. 2.3, je mit Hinweisen).

E. 1.5

Der Beweiswert eines zwecks Rentenrevision erstellten Gutachtens hängt wesentlich davon ab, ob es sich ausreichend auf das Beweisthema – erhebliche Änderung(en) des Sachverhalts – bezieht. Einer für sich allein betrachteten vollständigen, nachvollziehbaren und schlüssigen medizinischen Beurteilung, die im Hinblick auf eine erstmalige Beurteilung der Rentenberechtigung beweisend wäre, mangelt es daher in der Regel am rechtlich erforderlichen Beweiswert, wenn sich die (von einer früheren abweichende) ärztliche Einschätzung nicht hinreichend darüber ausspricht, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes stattgefunden hat. Vorbehalten bleiben Sachlagen, in denen es evident ist, dass die gesundheitlichen Verhältnisse sich verändert haben (Urteil des Bundesgerichts 8C_54/2021

vom 10. Juni 2021 E. 2.3 m.w.H.).

E. 1.6

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE

134 V 231 E.

5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 9C_16/2025 vom 24. April 2025 E. 4.3.1). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung vom 14. Oktober 2024 (Urk. 2) damit, dass der Beschwerdeführer seit November 2000 in seiner Tätigkeit als Bodenleger eingeschränkt und zu 100 % arbeitsunfähig sei. In einer angepassten Tätigkeit sei er aber zu 100

% arbeitsfähig. Ein Einkommensvergleich habe einen Invaliditätsgrad von 6

% ergeben, weshalb kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe. 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), die medizinische Beurteilung sei nicht nachvollziehbar. Die von der Beschwerdegegnerin beauftragten Gutachter

hätten fest gehalten, dass er in seiner angestammten Tätigkeit als Bodenleger zu 100 % arbeitsunfähig sei. Es gehe deshalb nicht an, ihn für nicht näher definierte «leichte» Arbeiten zu 100

% arbeitsfähig zu erklären. Ein im Jahre 2014 begonnenes Belastbarkeitstraining habe er nach drei Tagen auf Grund von gesundheitlichen Problemen abbrechen müssen. Auch sei es als Folge seiner langjährigen Absenz vom Arbeitsmarkt zu Dekonditionierung mit Funktionseinschränkungen gekommen, weshalb er nicht für leichte Arbeiten zu 100

% arbeitsfähig erklärt werden könne (S. 5). Auch vor dem Hintergrund der 25-jährigen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt, dem abgebrochenen Wiedereingliederungsversuch sowie der fehlenden Ausbildung sei es ihm nicht möglich, eine ihm entsprechende Arbeitsstelle zu finden (S. 9). 3.

Vergleichszeitpunkt für eine revisionsrechtlich relevante Veränderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers bildet vorliegend die mit Urteil des hiesigen Gerichts vom

E. 5

Am

13.

September

2017

reichte

der

Versicherte

unter

Hinweis

auf

eine

erhebliche

Verschlechterung

seines

Gesundheitszustands

eine

Neuanmeldung

ein

mit

dem

Antrag, es seien ihm die vollen Versicherungsleistungen auszurichten (Urk.

9/21

E. 8

) trat die IV-Stelle mit Verfügung vom 30.

Juni 2021

auf das Leistungsbegehren nicht ein (Urk.

9/262). Dagegen erhob der Versicherte am 31. August 2021 Beschwerde (Urk.

9/272

S.

3-27).

Das

hiesige

Gericht

hiess

die

Beschwerde

mit

Urteil

vom

24.

Juni 2022

in dem Sinne gut, dass die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wurde, damit diese auf die Neuanmeldung vom 25. August 2020 eintrete und den Leistungsanspruch materiell prüfe (Urk. 9/282).

Die

IV-Stelle

holte

daraufhin

medizinische

Berichte,

insbesondere

ein

polydisziplinäres

Gutachten

der

MEDAS

B.____

GmbH

(datierend

vom

E. 11

.

Juli

2024,

Urk.

9/323) ,

ein .

Nach

durchgeführtem

Vorbescheidverfahren

(Urk.

9/327-330) , wies die IV-Stelle das Leistungs begehren des Versicherten mit Verfügung vom 14.

Oktober 2024 ab (Urk .

2) . 2.

Dagegen erhob X.____

am 13. November 2024 Beschwerde und beantragte, es sei ihm «die volle IV-Rente » zuzusprechen . In prozessualer Hinsicht sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Unterzeichnende sei als sein Rechtsvertreter einzusetzen (Urk. 1) . Am 13. Januar 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 8) .

Mit Verfügung vom 22.

Januar 2025 (Urk. 10) wurde dies dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht . Gleichzeitig wurde sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsvertretung in der Person von Rechtsanwalt Thomas Plüss , Aarau, abgewiesen und der Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr.

1'000.-- aufgefordert . Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet (vgl. Urk. 1 2 f.) . Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 14

März 2017 bestätigte Verfügung der Beschwerdegegnerin vom
8.

Juli 2015 , mit welcher sie die Invalidenrente auf Ende des der Zustellung der Verfügung
folgenden Monats aufhob . 4. 4.1

In

ihrem

Gutachten

vom

E. 15

August

sowie

vom

E. 18

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer
Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
GräubGempeler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.